

Informationen für Arbeitslos-Werdende

Arbeitslos nach der Ausbildung

Wie viel Geld und welche Hilfen stehen mir zu?

Liebe Kollegin, lieber Kollege!

„Wer arbeiten will, der findet auch Arbeit“ – schön wär’s! Ehrlich gerechnet fehlen hierzulande immer noch rund vier Millionen Arbeitsplätze. Arbeitslosigkeit ist kein persönliches, sondern ein gesellschaftliches Problem.

Selbst eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung ist keine Garantie dafür, auch übernommen zu werden oder sofort bei einem anderen Arbeitgeber eingestellt zu werden. Gerade die „zweite Schwelle“, der Übergang von der Ausbildung in den Berufseinstieg, stellt oftmals eine hohe Hürde dar. Umso wichtiger ist es, sich gewerkschaftlich zu engagieren, damit wenigstens eine ausreichende Ausbildungsvergütung erreicht wird.

Mit diesem Info-Blatt wollen wir Dir eine „erste Hilfe“ geben, falls Du nach der Ausbildung zunächst arbeitslos wirst. Und wir wollen Dich ermutigen, Dich weiter zu informieren: Denn wenn Du Deine Rechte und Pflichten gut kennst, dann kannst Du Dir zustehende Leistungen besser bei der Arbeitsagentur (AA) durchsetzen und Fallstricke vermeiden.

Tarifliche Pflicht zur Übernahme?

Zum Teil sind die Arbeitgeber dazu verpflichtet, Auszubildende zu übernehmen. Das wurde von den Gewerkschaften durchgesetzt und ist in Tarifverträgen geregelt. Kläre zunächst mit Deinem Jugendvertreter, Betriebs- oder Personalrat bzw. mit Deiner Gewerkschaft, ob auch Dein Ausbildungsbetrieb verpflichtet ist, Dich weiter zu beschäftigen.

Mein Anspruch auf ALG I: Was kann ich erwarten?

Für Auszubildende gelten dieselben Spielregeln wie für alle anderen Arbeitnehmer auch, die arbeitslos werden. Und genau das ist das Problem. Denn das Arbeitslosengeld (ALG) I richtet sich nach dem letzten Verdienst und ein ALG I, berechnet von der Ausbildungsvergütung, ist sehr niedrig.

Wer hat Anspruch auf ALG I?

Insbesondere diejenigen, die in den letzten 30 Monaten mindestens 12 Monate versicherungspflichtig beschäftigt gewesen sind. Diese Hürde meisterst Du mit Deiner Ausbildungszeit.

Wie viel?

Das ALG beträgt 60 (mit Kind 67) Prozent von Deinem durchschnittlichen Nettoverdienst aus den letzten 12 Monaten.

Einen ALG-I-Rechner findest Du unter
<https://www.pub.arbeitsagentur.de/start.html>

Wie lange?

Nach einer zweijährigen oder längeren Ausbildung hast Du einen Anspruch auf 12 Monate ALG I. Nur ältere Arbeitslose ab 50 Jahren können auch länger als ein Jahr ALG I beziehen.

Persönlich arbeitslos melden

Du musst Dich *spätestens* am ersten Tag, an dem Du arbeitslos bist, auch *persönlich arbeitslos* melden, sonst gibt es kein ALG I. Früher ist aber besser: Die Meldung ist schon drei Monate vor dem Beginn der Arbeitslosigkeit möglich. Die zusätzliche Pflicht, sich frühzeitig *arbeitsuchend melden* zu müssen, gilt nicht bei betrieblicher, sondern nur bei außerbetrieblicher Ausbildung.

Wohngeld plus Nebenjob oder ALG II

Vom ALG I alleine kann man nach einer Berufsausbildung nicht leben: Aus 1000 Euro Ausbildungsvergütung im 3. Jahr resultiert (bei Steuerklasse I) ein ALG-Anspruch von 473,40 Euro, und viele Ausbildungsvergütungen liegen ja deutlich darunter.

Wenn Du bereits eine eigene Wohnung (oder WG-Zimmer) hast, dann kannst Du oft zusätzlich noch Wohngeld bekommen. Bei beispielsweise 550 € ALG I und einem Betrag von Miete und Heizkosten von etwa 400 €-ergäbe sich je nach gemeindespezifischer Mietstufe ein Wohngeld zwischen 232 und 285 Euro.

Bezieher von ALG I dürfen monatlich bis zu netto 165 € anrechnungsfrei dazu verdienen. Wenn Du einen solchen Nebenjob ergattern kannst, dann ist es vielleicht möglich, so gerade über die Runden zu kommen (ALG I plus Wohngeld plus Nebenverdienst).

Ansonsten wird Dir nichts anderes übrig bleiben, als zusätzlich Arbeitslosengeld II („Hartz IV“) zu beantragen. Für Alleinstehende beträgt das ALG II 449 € plus die Miet- und Heizkosten, soweit diese angemessen sind. Der ALG-II-Gesamtanspruch für Alleinstehende (ohne Zahlungen für Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge u. ä.) liegt z. B. im August 2021 im Westen im Schnitt bei 986 €, im Osten bei 817 € €. „Aufstockendes“ ALG II bedeutet, dass Dir die Differenz zwischen Deinem ALG I und dem, was Dir an ALG II zusteht, zusätzlich ausbezahlt wird.

Wenn Du unter 25 Jahre alt bist und noch zuhause bei Deinen Eltern wohnst oder verheiratet bist bzw. in einer „eheähnlichen“ Partnerschaft lebst, dann wird auch das Einkommen und Vermögen der Eltern bzw. des Partners / der Partnerin geprüft. Oftmals besteht dann kein Anspruch auf ALG II mehr.

Zum ALG II gibt es einen ausführlichen Ratgeber des DGB: Hartz IV – Tipps und Hilfe vom DGB, aktualisierte Neuauflage 2021, Bezug unter <https://dgb-shop.bw-h.de/Broschueren/Ratgeber-Hartz-IV-Tipps-und-Hilfe-vom-DGB-Neuauflage-2021::123.html> , sowie eine eigene Faltblattserie der KOS. Zum Preis von 30 Euro bieten wir außerdem einen Leistungsrechner für den Vergleich einerseits ALG II / andererseits Wohngeld und für Menschen mit Kindern zusätzlich ggf. Kinderzuschlag als Excel-Tabelle an.

„Eingliederungshilfen“ für junge Erwerbslose

Arbeitgeber können einen Zuschuss in Höhe von bis zu 50 Prozent der Lohnkosten bekommen, wenn sie jüngere Arbeitnehmer nach einer *außerbetrieblichen* Ausbildung einstellen. Der Zuschuss ist auch für andere Erwerbslose möglich, wenn die Vermittlung in Arbeit als schwierig erscheint. Kläre mit Deinem Arbeitsvermittler, ob ein solcher Zuschuss für Dich möglich ist. Dann kannst Du bei Bewerbungen oder im Vorstellungsgespräch darauf hinweisen.

Wenn Du bereits ausbildungsbegleitende Hilfen (abH, z.B. Stütz- und Nachhilfeunterricht, sozialpädagogische Hilfen) bekommen hast, dann können diese über das Ende der Ausbildung hinaus weiter fortgeführt werden.

Hilfen unabhängig vom Alter

Daneben gibt es eine Reihe von (Qualifizierungs-)Maßnahmen und „Eingliederungshilfen“, die nicht an ein bestimmtes Alter geknüpft sind und somit auch für junge Erwachsene in Frage kommen. Diese Maßnahmen sind mehr oder minder hilfreich und von sehr unterschiedlicher Qualität. Einige – insbesondere solche für ALG-II-Bezieher – haben eher „abstrafenden“ als „helfenden“ Charakter.

Bescheid wissen solltest Du über die finanziellen Hilfen bei der Arbeitssuche: So kann die AA Dir beispielsweise Kosten für Bewerbungen oder Fahrtkosten (für Vorstellungsgespräche) erstatten. Dabei gilt die Grundregel: Die Leistungen müssen beantragt werden, bevor die Kosten anfallen!

Tipps zum Schluss

- Arbeitslose dürfen einen angemeldeten **Nebenjob** haben. Aber Vorsicht: Die wöchentliche Arbeitszeit darf höchstens 14 Stunden und 59 Minuten betragen. Ab 15 Stunden gilt man nicht mehr als arbeitslos und erhält kein ALG I mehr.
- **Gewerkschaftsmitglied** bleiben (oder werden)! Arbeitslose zahlen deutlich ermäßigte Mitgliedsbeiträge. Der gewerkschaftliche Rechtsschutz gilt auch in Streitfällen mit der AA.
- „Allein machen sie Dich ein...“ Erkundige Dich nach **Arbeitslosentreffs, Initiativen und gewerkschaftlichen Angeboten** für Arbeitslose an Deinem Wohnort.

Rat & Hilfe

- Adressen örtlicher Beratungsstellen, weitere Tipps und Infos stehen auf der Internetseite der KOS: www.erwerbslos.de.
- Internetberatung für Erwerbslose von ver.di: www.verdi-erwerbslosenberatung.de sowie www.verdi-aufstockerberatung.de
- Hartz IV – Tipps und Hilfe vom DGB, aktualisierte Neuauflage 2021, kostenlos, <https://dgb-shop.bw-h.de/Broschueren/Ratgeber-Hartz-IV-Tipps-und-Hilfe-vom-DGB-Neuauflage-2021::123.html>

Impressum:

V.i.S.d.P. Horst Schmitthenner, Förderverein gewerkschaftliche Arbeitslosenarbeit e.V.,
Kordinierungsstelle (KOS), Alte Jakobstraße 149, 10969 Berlin, Telefon: 030/86 87 67 00. Text:
Rainer Timmermann, Gestaltung: Schmidt-Vera.de